

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlasslos“



Name der Schule Staatliche Berufsschule 1 Landshut Luitpoldstr. 26 84034 Landshut	Schulstempel
Schulart (und ggf. Ausbildungs-/Fachrichtung) Berufsschule (gewerblich-technisch)	

ggf. Fachbereich:

Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt

Datum	Name, Vorname
12.01.2023	OStD Ostermaier, Reinhold

Mitwirkung von / Beratung durch:

Funktion	Name, Vorname
Sicherheitsbeauftragter	FOL Maier, Florian
Funktion	Name, Vorname

Freigabe der Gefährdungsbeurteilung durch Schulleitung

Datum	Unterschrift
12.01.2023	
	OStD Reinhold Ostermaier, Schulleiter

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig, Mittel, Hoch	Maßnahme (n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel /Rechts- Grundlagen	Wirksamkeit/ Kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
1.	Arbeitsbedingungen										
1.1	Alleinarbeit: Ist sichergestellt, dass sich die Schwangere jederzeit Hilfe holen kann (per Handy/Telefon)? (Alleinarbeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen kann)	X			Keine Alleinarbeit ohne Sicherstellung, dass ein Notruf ausgelöst werden kann, z. B.: Notrufgerät, Telefon, Handy.			§ 2 Abs. 4 MuSchG			
1.2	Ist der Nichtraucherschutz gewährleistet?	X			Sicherstellen, dass keine Exposition gegenüber Passivrauch erfolgt			Art 3 GSG			
1.3	Ist sichergestellt, dass Schwangeren in zumutbarer Entfernung Ruhe-/ und Liegemöglichkeiten zur Verfügung stehen?	X			Ruhe-/ Liegemöglichkeiten bereitstellen			§ 9 Abs. 3 MuSchG			
1.4	Bei Arbeitsplätzen die von verschiedenen Personen genutzt werden: Stehen passende und auf die Körpergröße von Mitarbeitern einstellbare Arbeitsstühle zur Verfügung?	X			Ergonomische Stühle bereitstellen			§ 3a ArbStättV			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig, Mittel, Hoch	Maßnahme (n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel /Rechts- Grundlagen	Wirksamkeit/ Kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam?
2.	Allgemeine Gefährdungen										
2.1	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau eine Arbeitszeit von über 8,5 Stunden am Tag bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche(Mehrarbeit) zu leisten hat?	X			Unterrichtsplanung anpassen, Beratung hinsichtlich Selbstorganisation/ Zeitmanagement			§ 4 Abs. 1 MuSchG			
2.2	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau in dem Zeitraum von 20 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit) oder Sonn- und Feiertagsarbeit beschäftigt wird? Dazu gehören auch Arbeiten zu Hause, z. B. Korrekturarbeiten, Vorbereiten des Unterrichts etc.		X		Beratung hinsichtlich Selbstorganisation/ Zeitmanagement	SL		§ 5 Abs. 1 MuSchG			
2.3	Wird bei dem Einsatz von schwangeren oder stillenden Lehrerinnen als mobile Reserve die individuelle Infektionsgefährdung an der Einsatzschule berücksichtigt?	---	---	---	Organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung. Siehe Hinweise Punkte 4.2.1 Seite 14			§10 Abs. 2 MuSchG			
2.4	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau Tätigkeiten ausübt, bei der eine erhöhte Unfallgefahr (Sturzgefahr auf Tritten / Leitern, etc.) vorliegt?	X			Beratung und Beseitigung von erhöhten Unfallgefahren Untersagung der Benutzung von Aufstiegshilfen, z. B. Leitern, Tritte.			§11 Abs. 5 Satz 6 MuSchG			
2.5	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau Unterricht in sportlichen Handlungsfeldern mit erhöhter Unfallgefahr (z. B. Hilfestellung beim Geräteturnen, Schwimmunterricht etc.) gibt?	X			Verbot der Tätigkeit, beim Vorliegen einer Schwangerschaft Unterrichtsplanung anpassen			§ 11 Abs. 5 Satz 1 MuSchG			
2.6	Ist ausgeschlossen, dass die schwangere oder stillende Frau eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefahr beim Aufenthalt im Schulgebäude (z. B. „Durchkämpfen“ von Schüler*innen- trauben auf Fluren) und/oder bei der Pausenaufsicht ausübt (z. B. Rempelen der Schüler*innen mit Kontakt zur Lehrkraft, körperliches Eingreifen der Lehrkraft bei Streitigkeiten etc.)?		X		Organisatorische Maßnahmen, ggf. Freistellung von der Pausenaufsicht	SL		§9 Abs. 2, §11 MuSchG			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig, Mittel, Hoch	Maßnahme (n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel /Rechts- Grundlagen	Wirksamkeit/ Kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam ?
3.	Physikalische Gefährdungen										
3.1	Ist ausgeschlossen, dass regelmäßig ohne mechanische Hilfsmittel Lasten > 5 kg gehoben oder bewegt werden müssen?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§11 Abs. 5 MuSchG			
3.2	Ist ausgeschlossen, dass ohne mechanische Hilfsmittel gelegentlich Gegenstände oder Schüler > 10 kg gehoben oder bewegt werden müssen (z.B. Aufbau von Sportgeräten, Umgang mit körperbehinderten Kindern etc.)?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§11 Abs. 5 MuSchG			
3.3	Ist ausgeschlossen, dass eine Tätigkeit in Hitze, Kälte oder Nässe ausgeübt wird (Pausenaufsicht, Schulausflug, Schulfahrt, Sportfest etc.)?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 3 Satz 3 MuSchG			
3.4	Ist ausgeschlossen, dass sich die schwangere Frau dauernd strecken, hocken oder gebückt halten muss (z. B. Betreuung von behinderten Kindern, Sportunterricht)?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§11 Abs. 4 MuSchG			
3.5	Ist ausgeschlossen, dass ein dauernder Lärmpegel (Beurteilungspegel von über 80 dB(A) herrscht (ggf. Messung veranlassen) oder eine Exposition gegenüber impulshaltigen Geräuschen vorliegt?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung, Kein Aufenthalt in Bereichen mit Lärm von über 80dB (A)			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG			
3.6	Ist ausgeschlossen, dass eine Gefahr durch regelmäßige Stöße oder Erschütterungen (z. B. auf oder in der Nähe von Maschinen, im Sportunterricht) besteht?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 3 Satz 2 MuSchG			
3.7	Ist ausgeschlossen, dass eine Verletzungsgefahr durch aggressive Verhaltensweisen von Schüler*innen (z.B. Kratzen, Beißen, Schlagen, Treten etc.) besteht?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§9 Abs. 2 MuSchG			
3.8	Ist ausgeschlossen, dass eine Verletzungsgefahr durch Schüler*innen mit Krampfanfällen (z.B. versehentliche Trittsverletzungen bei epileptischem Anfall) besteht?	X			Organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassung der Tätigkeit/ Unterrichtsplanung			§9 Abs. 2 MuSchG			
3.9	Ist ein Umgang mit ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlungen (z. B. Laserstrahlung, Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen) ausgeschlossen?				ggf. Anpassung der Unterrichtsplanung			§ 11 Abs. 3 Satz 1 MuSchG			
3.10	Ist bei Tätigkeiten mit längerem Stehen eine Sitzgelegenheit vorhanden?				Sitzgelegenheit schaffen, ggf. Verbot bzw. Anpassung der Tätigkeit			§11 Abs. 5 MuSchG			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig, Mittel, Hoch	Maßnahme (n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel /Rechts- Grundlagen	Wirksamkeit/ Kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam ?
4	Chemische Gefährdungen										
4.1	<p>Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu folgenden Gefahrstoffen besteht (Arbeit mit diesen Gefahrstoffen oder auch Tätigkeit anderer Personen mit diesen Gefahrstoffen im gleichen Arbeitsraum)?</p> <p>1. krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe H-Sätze (Sicherheitsdatenblätter): H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362</p> <p>2. spezifisch zielorgantoxische Gefahrstoffe nach einmaliger Exposition (H370)</p> <p>3. akut toxische Gefahrstoffe (H300, H301, H310, H311, H330, H331)</p> <p>4. Blei und Bleiderivate</p> <p>5. nach TRGS 900 mit „Z“ bewertete Gefahrstoffe (auch bei Einhaltung des Grenzwertes möglicherweise fruchtschädigend)</p>	X			<p>Prüfen ob Ersatz durch ungefährlichere Gefahrstoffe (nach TRGS 900 mit „Y“ bewertet) möglich und Einhalten der vorgeschriebenen Grenzwerte. Falls Ersetzen nicht möglich: Verbot von Tätigkeiten mit Kontakt zu den Gefahrstoffen. Unterrichtsplanung anpassen. Falls Gefahrstoffe nicht eingestuft sind, sind diese wie Gefahrstoffe mit Gefährdung zu bewerten. Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen.</p>			<p>§ 11 Abs. 1 MuSchG § 12 Abs. 1 MuSchG</p>			
5	Biologische Gefährdungen/ Infektionsgefährdung										
5.1	Ist berücksichtigt, dass bei Schülerkontakt eine Infektionsgefahr vorliegen könnte (Unterricht, Begegnung von Schülergruppen auf Gängen etc.)?		X		<p>Freistellung von der Tätigkeit bis Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung vorliegt. Bitte um Meldung bei Ringelröteln und Virusgrippe (Influenza). Anpassen der Tätigkeit / Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule</p>	SL		<p>§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG</p>			
5.2	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Urin, Blut, Speichel oder Stuhlgang (enger pflegerischer Kontakt, Begleitung zu Toilettengängen, Windelwechseln oder auch zu anderen potenziell infektiösen Materialien) vorliegt?	X			<p>Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung, Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit</p>			<p>§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG</p>			
5.3	Ist ausgeschlossen, dass das Risiko besteht, sich so zu verletzen, dass eine Infektionsgefahr besteht? (z. B. Bisse durch Schüler*innen, Arbeiten mit Schüler*innen an schneidenden/stechenden Werkzeugen / Maschinen)		X		<p>Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung, Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit</p>	FB / SL		<p>§ 9 Abs. 2 MuSchG</p>			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig, Mittel, Hoch	Maßnahme (n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel /Rechts- Grundlagen	Wirksamkeit/ Kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam ?
5.4	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erde (z. B. im Schulgarten) vorliegt? (Infektion mit Toxoplasma gondii (Toxoplasmose))	X			Berücksichtigung der individuellen Infektionsgefährdung, Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			
5.5	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Zecken bei regelmäßigen Schulaktivitäten im Wald / auf Wiesen besteht?	X			Arbeitsschutz überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			
5.6	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Erregern wie Bakterien / Viren / Pilzen der Risikogruppen 2,3 und 4 (z. B. Biologieunterricht) besteht?	X			Schutzmaßnahmen überprüfen, Verbot der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2-4 Beratung durch AMIS-Bayern empfohlen			§ 11 Abs. 2 MuSchG			
5.7	Ist ausgeschlossen, dass Kontakt zu Tieren (Hunde, Katzen, Nager etc.) besteht?	X			Kein Kontakt zu Tieren: Ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, z.B.: Verbot der Tätigkeit			§ 11 Abs. 2 und 3 MuSchG			
5.8	Werden Maßnahmen ergriffen, wenn der Schule eine der folgenden Krankheiten aktuell gemeldet wird: Keuchhusten (Pertussis), Virusgrippe (Influenza), Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln (Parvovirus-B-19-Infektion), Windpocken (Varizellen), Gürtelrose (Herpes Zoster), Hepatitis A oder Hepatitis B?		X		Freistellung der Schwangeren bis zur Vorlage der individuellen Infektionsgefährdung; Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. (befristetes) Beschäftigungsverbot in der Schule	SL		§§ 9-11 MuSchG			

Nr.	Prüfkriterium	Erfüllt		Dringlichkeit Niedrig, Mittel, Hoch	Maßnahme (n)	Durchführung der Maßnahme		Schutzziel /Rechts- Grundlagen	Wirksamkeit/ Kontrolle		
		Ja	Nein			Wer?	Bis wann?		Wer?	Bis wann?	Wirksam ?
6	Psychische Belastungen										
6.1	Sofern psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung Teil Psyche identifiziert wurden: Wurden Schutzmaßnahmen zur Belastungsminimierung eingeleitet oder/und Unterstützungsangebote für Beschäftigte zum besseren Umgang mit psychischen Belastungen initiiert?		X		Schutzmaßnahmen überprüfen, organisatorische Maßnahmen, ggf. Anpassen der Tätigkeit/Unterrichtsplanung, ggf. Verbot der Tätigkeit	SL		§ 9 MuSchG			